für Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Alle Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS)

Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V. (VKMK)

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

10. Juli 2020

17. Trägerinformation

zum Regelbetrieb aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 22.06.2020 befinden sich die Berliner Kindertageseinrichtungen nach rund 3 Monaten des Notbetriebs wieder im Regelbetrieb; dies unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Für den insgesamt gelungenen Start in den Regelbetrieb und die Bewältigung der damit für alle Beteiligten verbundenen Herausforderungen danken wir Ihnen herzlich.

In den vergangenen Tagen erreichte uns eine Vielzahl von Anfragen aus Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit erkrankten Kindern bzw. Kindern mit unklaren oder leichten Symptomen, Kindern mit Risikofaktoren und zu Familien, die nach ihrem Urlaub aus Risikogebieten zurückkehren. Zu diesen und ähnlichen Themen wandten sich auch Eltern an die Senatsverwaltung; aus Sorge oder weil ihnen aus ihrer Sicht der Zugang zur Kita zu Unrecht verwehrt wurde. Auch Kinderärztinnen und -ärzte haben sich gemeldet und darauf verwiesen, dass ihre Praxen aufgrund unnötiger Forderungen nach Attesten für Kitakinder überlastet würden. Vielfach wurden die Anfragen oder auch Beschwerden mit weiterführenden Ideen und Hinweisen zum weiteren Vorgehen verbunden. Auch hierfür sei ausdrücklich gedankt.

Soweit die Fragen die Möglichkeiten des Testens für die Beschäftigten betrafen, konnten wir Sie zu Beginn dieser Woche erfreulicherweise über die Erweiterung der Teststandorte für symptomfreie Beschäftigte informieren. An der Berliner Teststrategie wird kontinuierlich gearbeitet, Sie werden dazu separat informiert.

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie gibt es immer wieder neue medizinische Erkenntnisse, die Eingang in die Hygieneregelungen finden müssen. In diesem Rahmen werden insbesondere auch von der Charité Strategien im Umgang mit einfachen Erkältungskrankheiten erarbeitet, die eine bessere Differenzierung zu einer Covid-19-Infektion ermöglichen. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen tagt eine Expertinnen-/Expertengruppe, insbesondere mit Blick auf den vor uns liegenden Kitajahresbeginn und die Herbstzeit. Über ggf. notwendige Änderungen der Hygieneregelungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Kinder mit Krankheitssymptomen:

Grundsätzlich gilt, wie bisher auch, dass erkrankte Kinder nicht in die Kita gebracht bzw. betreut werden sollen. Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, die Kita über eine Erkrankung des Kindes zu informieren. In der Regel ist diese Verpflichtung auch betreuungsvertraglich verankert.

Bestehen bei einem Kind Anzeichen für eine akute Atemwegsinfektion, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen Kinder die Kita nicht besuchen. Mögliche Symptome können sein: Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Erkrankt ein Kind in der Kita, ist es von den Eltern abzuholen. Über eine mögliche Testung entscheidet der Arzt/die Ärztin oder das Gesundheitsamt.

Für die Wiederaufnahme des Kindes ist **kein** ärztliches Attest erforderlich. Eine Attestierung der Kitafähigkeit nach durchgemachtem Atemwegsinfekt wird auch im Einklang mit den Empfehlungen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte nicht empfohlen. Die Vorlage von Testergebnissen darf nicht verlangt werden. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da auch ein negatives Testergebnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur eine Momentaufnahme darstellt. Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten sollten die Kinder immer anhaltend fieberfrei sein. Die Eltern sind gehalten, eine Bestätigung darüber abzugeben, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist. Sie können sich diese Bestätigung in schriftlicher Form geben lassen. Ein entsprechendes Muster ist diesem Schreiben beigefügt.

Soweit ein Kind eine nachgewiesene Covid-19-Infektion hatte, ist vor Wiederaufnahme hingegen eine ärztliche Bestätigung, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, erforderlich.

Von den akuten Atemwegsinfektionen sind die einfachen Erkältungskrankheiten, verbunden mit einem Schnupfen oder Husten ohne Fieber zu unterscheiden. In diesen Fällen gibt es zunächst keinen unmittelbaren Anlass, das Kind nicht aufzunehmen oder die Betreuung nicht fortzuführen. Mögliche Fragen können sich aber ergeben: Gibt es einen Anlass zu der Sorge, dass das Kind an Covid-19 erkrankt sein könnte? Bestand ein Kontakt zu erkrankten Personen? Ist das Kind aus einem Risikogebiet zurückgekehrt? Ggf. ergibt sich hieraus ein Beratungsbedarf. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihr örtliches Gesundheitsamt.

Infektion innerhalb der Familie:

Ist innerhalb der Familie eines Kindes eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden, darf das betreffende Kind die Kita nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn es Kontakt zu infizierten Personen hatte und noch keine 14 Tage vergangen sind. Wartet ein Familienmitglied auf ein Testergebnis, weil es Kontakt

zu einer infizierten Person hatte, hat selbst aber keine Krankheitssymptome, kann das Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden.

Kinder aus Risikogruppen:

Sind Kinder aufgrund ihrer spezifischen Vorerkrankung besonders stark durch eine mögliche Covid-19-Erkrankung gefährdet, stellt sich für Eltern und Kitas die Frage, welche Voraussetzungen für eine Betreuung erfüllt sein müssen. Dies kann nur im Einzelfall und im engen Zusammenwirken zwischen Eltern, Kita und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin geklärt werden. Eventuell enthält eine ärztliche Bescheinigung bereits Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen. Ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich oder bestehen Zweifel an der Kitafähigkeit des Kindes in der aktuellen Situation, kann der Träger bzw. die Einrichtung vor der (Wieder-)Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Rückkehrer aus Risikogebieten:

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung regelt in §§ 8 ff die Maßnahmen, die für Rückreisende aus Risikogebieten gelten. Sogenannte Risikogebiete werden durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf der Website des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in das Land Berlin in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind gesetzlich verpflichtet, sich für 14 Tage in die häusliche Quarantäne zu begeben und müssen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich nach Einreise aus einem Risikogebiet informieren. Dies gilt nicht für Personen, die über ein aktuelles ärztliches Zeugnis nebst aktuellem Laborbefund verfügen, wonach eine Covid-19-Infektion nicht vorliegt. Diese Dokumente sind beim zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob eine Quarantänemaßnahme notwendig ist oder nicht. Diese Regelungen gelten auch für Kinder.

Die Kita ist nicht dafür zuständig, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln und darf keine Erklärung zum Aufenthalt abfordern. Die Verantwortung für die Umsetzung der genannten Regelungen obliegt den Eltern. Erlangt die Kita jedoch Kenntnis über einen entsprechenden Sachverhalt, kann sie die Eltern nochmals auf ihre Verantwortung hinweisen und bei Vorliegen einer Quarantäneauflage die Betreuung des Kindes ablehnen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Eingewöhnung:

In unseren Trägerinformationsschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass der Kontakt der Erwachsenen untereinander soweit wie möglich eingeschränkt werden sollte und die üblichen Vorkehrungen (Mund-Nase-Schutz, Abstand) zu beachten sind. Dies auch in der Bringe- und Abholsituation. Die Eingewöhnung neuer Kinder ist ohne die Beteiligung der Eltern jedoch nicht denkbar. Die Kitaleitung muss, in Abhängigkeit von den räumlichen und sonstigen Möglichkeiten, vor Ort entscheiden, wie viele Elternteile sich dort zur gleichen Zeit aufhalten können. Eine allgemeingültige Vorgabe gibt es nicht.

Erhebung zur Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung:

Seit Ende März beteiligen Sie sich an der laufenden Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung. Mit der Öffnung Ihrer Einrichtungen für den Regelbetrieb ab dem 22. Juni 2020 wurden Angaben zur Betreuungssituation und zu den einsetzbaren Personen nur geringfügig aktualisiert. Seitens der Senatsjugendverwaltung besteht ein wichtiges Informationsinteresse zur Nutzung der Kindertagesbetreuung nach dem 22. Juni 2020 (Rückkehr in den Regelbetrieb) und Auslastungsfolgen in den Einrichtungen. Mit Ihren Angaben unterstützen Sie nicht nur das Berliner Monitoring sondern auch die länderspezifische Begleitforschung zur Corona-Pandemie des Bundes.

Bitte geben Sie noch bis zum 30. Juli 2020 weiterhin wöchentlich, spätestens bis zum Donnerstag jeder Woche, 18.00 Uhr, die Angaben für die Einrichtungen (Anzahl der betreuten Kinder sowie zum einsetzbaren Personal) Ihres Trägers zur Kindertagesbetreuung unter folgender Webadresse, mit ihrer Trägernummer als „Benutzername" und „Kennwort" ein:

https://berlin-notbetreuung-kita.schuetze.ag

Es wurden folgende Änderungen aufgrund des Beginns des Regelbetriebs vorgenommen:

- Anzahl der aktuell betreuten Kinder: hier sind die zum Stichtag betreuten Kinder anzugeben.
- Anzahl der angefragten Kinder: hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die eine Betreuung ab dem 01. August geplant ist.
- Anzahl der angebotenen Plätze: wird nicht mehr erhoben.
- Anzahl der aktuell eingesetzten Fachkräfte: unverändert/ keine Änderung.
- Anzahl der nicht einsetzbaren Fachkräfte: unverändert/ keine Änderung.

Aktualisierung der Angaben zur Betreuungssituation in den ISBJ-Fachverfahren

Die Einschränkungen ab März 2020, die Sicherstellung einer Notbetreuung in den folgenden Wochen und die Öffnung des Regelbetriebs ab dem 22. Juni 2020 stellten und stellen Sie vor enorme Herausforderungen im Hinblick auf die Organisation des neuen Kitajahres 2020/2021. Aufgrund der erwähnten Einschränkungen kann sich unterjährig eine Änderung des Platzangebotes, des Personals sowie der Vertragszahlen ergeben haben. Zur weiteren Bewertung und Koordination – gerade im Hinblick auf den Start des neuen Kitajahres – sind daher bitte die aktuellen Angaben zur Platz-, Vertrags- und Personalsituation Ihrer Einrichtungen in den ISBJ-Fachverfahren zeitnah zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Bitte denken Sie auch daran Ihre abgeschlossenen Betreuungsverträge einzupflegen.

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen weiterhin das **Funktionspostfach** unter **kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Carsten Weidner

für Berlin

Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes

Zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung

Personensorgeberechtigte:

Name _____ Vorname _____

Name _____ Vorname _____

Adresse: _____

Kind

Name _____ Vorname _____

Geboren _____

Hiermit bestätige/n wir/ich, dass mein/unser Kind bei Wiedereintritt in die Kita gesund und seit 48 Stunden symptomfrei ist (bspw. Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns).

Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten

_____

Telefon für Rückfragen: _____

Infetion	Ärtzl.Meldepflicht	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Zulassung nach Krankheitsbeginn	Ärztliches Attest
Masern	ja	5 Tg. vor bis 4 Tg. nach Exanthembeginn	ab 5 Tg. nach Exanthembeginn, Gesundheitsamt	Ja
Mumps	ja	7 Tg.vor bis 9 Tg. nach Beginn Parotisschwellung	Ab 10 tg. nach Beginn Parotisschwellung	nein
Röteln	ja	7 Tg. vor bis 7 Tg. nach Exanthembeginn	1 Wo. nach Exantembeginn, Ausschluß von ungeimpften Kontaktkindern für 14 Tg. Freigabe Gesundheitsamt	Ja
Ringelröteln	nein	6-14 Tg. Inkubationszeit	Mit Auftreten des Exanthems	nein
Windpocken	ja	2 Tg. vor bis 7 Tg. nach ersten Bläschen	1 Wo. nach ersten Bläschen, Verborkung, Ausschluß von ungeimpften Kontaktkindern für 16 Tg. Freigabe Gesundheitsamt	Ja
Hepatitis A	ja	1-2 Wo. vor bis 1 Wo. nach Ikterusbeginn	2 Wo. nach ersten Symptomen bzw. 1 Wo. nach Ikterus Freigabe Gesundheitsamt	Ja(2)
Hepatitis E	ja	1-2 Wo. vor bis 1 Wo. nach Ikterusbeginn	Nach Genesung Freigabe Gesundheitsamt	Ja(2)
Keuchhusten	ja	Unbehandelt ca 3 Wo. ab Beginn des Hustens, mit Antibiose 5 Tg.	5 Tg. nach Therapiebeginn /Genesung Freigabe Gesundheitsamt	Ja(2)
Scharlach	nein	24 Std. nach beginn Antibiose bzw. Genesung Unbehandelt > 3 Wo.	Ab 2. Behandlungstag, unbehandelt nach 3 Wo.	nein
Infektiöse Enteritis	nein, ohne Erregernachweis	verschieden	48 Std. nach letztem Durchfall	nein
Infektiöse Enteritis	Ja, mit Erregernachweis bei Cholera;EHEC, Salmonella typhi,paratyphi; Shigella	verschieden	48 Std.nach letztem Durchfall; bei Noroviren nach 72 h empfohlen, Freigabe Gesundheitsamt	Ja nur bei Cholera,EHEC, Salomonella typhi/paratyphi, Shigella
Impetigo contagiosa	nein	Unbehandelt bis zur Abheilung der Effloreszenz	24 Sth. Nach erfolgreicher Therapie, Genesung	Ja
Kopfläuse	nein	Solange Läuse oder Nissen nachweisbar bind	Nach erster Behandlung	Nein
Krätze	nein	Unbehandelt ca 3 Wochen	Nach Behandlung und Abheilung	Ja
Infekt mit/ohne Fieber	nein	verschieden	Nach Genesung	nein
ansteckende Konjunktivitis	nein		Nach Genesung (keine Rötung, keine Sekretion	nein
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	nein	Besonders zu Beginn sehr ansteckend	Genesung, keine neuen Bläschen, nach 3-5 Tg.	nein
Pfeifersches Drüsenfieber	nein	Während der Erkrankung	Genesung	nein

Hirnhaut-entzün-dung	Ja (Meningokokken)	Bis 24h nach Antibiotikum	Genesung	nein
Tuberku-lose	Ja	Offene TBC	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend, Expertenfreigabe	Ja

Liebe Eltern,

in allen Krankheitsfällen werden wir Sie , wie bisher auch, gerne beraten und Ihnen erklären, wann Ihr Kind nach überstandener Erkrankung wieder in die Kindereinrichtung bzw. Schule gehen kann.
Es gibt jedoch keinen medizinischen Grund, Kinder nach überstandenem Infekt erneut zu untersuchen und darüber hinaus eher einem Risiko der Neuansteckung , z.B. bei uns im Wartezimmer, auszusetzten.

Daher werden keine Gesundschreibungen für Kinder nach Infekten ausgestellt und wir vergeben hierfür auch keine Termine. Ausnahmen bilden alle Erbrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz. Sollte das bei Ihrem Kind der Fall sein, werden wir Sie darüber informieren und Sie bekommen unmittelbar eine Folgetermin.

Dieses Vorgehen ist mit allen Kinderärzten im Bezirk abgestimmt. Bitte stellen Sie dieses Schreiben b.B. der Leitung Ihrer Kindereinrichtung /Schule zur Verfügung.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an, Ihr Praxisteam

für Brandenburg

Landkreis Märkisch-Oderland

Information des Gesundheitsamtes:

Ist eine „Gesundschreibung" nach Erkrankung für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung erforderlich?

Eine Verpflichtung, gesunde Kinder nach einer Erkrankungen generell ein zweites Mal in der Arztpraxis vorzustellen, begünstigt Neuinfektionen und ist auch deshalb aus fachlicher Sicht nicht begründbar.

Diese Handlungsempfehlung soll Sie unterstützen, keine schriftlichen Atteste „frei von ansteckenden Krankheiten" ausstellen, einfordern oder vorlegen zu müssen. Ziel ist eine einheitliche Handhabung zur Aufnahme nach Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Für folgende Krankheiten, bei denen nach § 34 Absatz 1 IfSG ein **ärztliches Urteil erforderlich** ist, soll durch die behandelnden Ärzte bestätigt und den Eltern mitgeteilt werden, wann das Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen kann. Dies kann durchaus auch schon vor Genesung des Kindes erfolgen. Die Schriftform ist nicht zwingend vorgeschrieben:

1. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
2. infektiöse Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren
3. Keuchhusten
4. Masern
5. Meningokokken-Infektion
6. Mumps
7. Ringelröteln
8. Röteln
9. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
10. Skabies (Krätzmilbenbefall)
11. Virushepatitis A oder E*
12. Windpocken

* in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt

Bei erstmaligem Kopflausbefall ist eine schriftliche Bestätigung der Sorgeberechtigten einzufordern, dass die Erstbehandlung korrekt durchgeführt wurde (unter Angabe des verwendeten Mittels) und die Folgebehandlung noch durchgeführt wird, ausreichend. Sollte ein erneuter Befall innerhalb von 4 Wochen auftreten, kann durch die Gemeinschafseinrichtung ein schriftliches ärztliches Urteil (Attest) über die Läusefreiheit verlangt werden.

Ein **schriftliches ärztliches Urteil (Attest)**, wann der Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung wieder möglich ist, ist **zwingend** für folgende Erkrankungen auszustellen:

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
5. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
7. Paratyphus*
8. Pest*
9. Poliomyelitis*
10. Shigellose*

Formular MOL 53/0064

11. Typhus abdominalis*
12. Adenovirus-Konjunktivitis und rezidivierend oder gehäuft auftretende Konjunktivitis ohne Zusammenhang zu einem Infekt der oberen Luftwege

* in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt

Die o.g. Vorgaben wurden entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes und der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie erstellt.

Bei Vorliegen **folgender Krankheitszeichen** sollte das Personal der Gemeinschaftseinrichtung, die Eltern des betroffenen Kindes unverzüglich informieren:

- Fieber ab 38,5°C**
- Erbrechen ohne erklärbaren Auslöser (wie z.B. Husten, hastiges Trinken oder Essen)**
- Durchfall
- Hautausschlag kombiniert mit anderen Krankheitszeichen wie Fieber und Erbrechen**
- Wesensveränderungen** und weitere Krankheitszeichen
- eitrige (gelblich/grünlich), stark verklebte Augen

** Bei diesen Krankheitszeichen sollten ihre Kinder zeitnah abgeholt werden.

Gleichzeitig möchte das Gesundheitsamt **Hygienehinweise** geben, deren konsequente Einhaltung der Verbreitung von Infektionskrankheiten effektiv entgegenwirken kann:

- persönliche Übergabe des Kindes am Morgen mit kurzen Fragen zum Wohlbefinden
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen in Zeiten mit hohem Krankheitsaufkommen
- Händewaschen nach Betreten der Einrichtung, vor dem Essen und nach dem Toilettengang
- regelmäßiges Üben des Händewaschens und gemeinsames Händewaschen
- Flüssigseife zur (sicheren) Verfügung, ggf. Händewaschen unter Aufsicht
- Handtücher der Kinder sollen sich nicht berühren
- keine textilen Gemeinschaftshandtücher für das Personal
- korrekte Trennung und Lagerung der kindbezogenen Schlafmatten und Kleidung
- Verzicht auf „offene Gruppenarbeit" in Zeiten mit hohem Krankheitsaufkommen
- Händehygiene bei den Beschäftigten beachten, wie z.B. die Händedesinfektion mit viruswirksamen (viruziden) Händedesinfektionsmitteln (HDM) nach dem Wickeln beim Vorkommen viraler Durchfallerkrankungen (Noro-, Rotaviren)
- generell kein Nagellack oder künstliche Fingernägel (hier kann das HDM nicht wirken) und Verzicht auf Hand- und Handgelenksschmuck (HDM kommt nicht an die bedeckten Stellen)
- regelmäßige Desinfektion aller Oberflächen, mit denen die Kinder in Kontakt kommen, einschließlich Türgriffe, Handläufe und Spielzeuge in Zeiten mit hohem Krankheitsaufkommen (Ausbruchgeschehen) mit einem viruswirksamen Flächendesinfektionsmittel (ggf. nach Einwirkzeit lt. Herstellerangabe Abspülen mit klarem Wasser)
- Wechselkleidung für das Personal

Außerdem wird hiermit noch einmal auf die vorgeschriebenen Melde-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß IfSG beim Auftreten von Infektionskrankheiten hingewiesen.

Bei Fragen beraten die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne. Die Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes (FD Hygiene und Umweltmedizin) ist im Rahmen der Rufbereitschaft jederzeit abgesichert.

Stand: September 2019

Diese Information wurde unter Verwendung des vom Gesundheitsamt des Landkreises OSL herausgegebenen Papiers „Ergänzende Informationen zur gemeinsamen Erklärung der Kinderärzte im Landkreis Oberspreewald-Lausitz zur Wiederzulassung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG; Stand: 24.07.2019" mit freundlicher Genehmigung gefertigt.

bvkj.
+++ LV Berlin +++

zur Vorlage in der Kita / Hort / Schule

Liebe Eltern, liebe Kinder,

werte Erzieher/innen und Leherer/innen,

Sie haben uns um einen Nachweis für die Masernimpfung Ihres Kindes gebeten. Bitte bedenken Sie, dass bei über einer halben Million Kinder und Jugendlichen in Berlin hier viele Bescheinigungen gestellt werden müssten.

Der **Gesetzgeber hat** eindeutig **im Gesetz verankert, dass** in den meisten Fällen **nur der offizielle Impfausweis vorgelegt werden muss.** Diese Feststellung war Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens.

Sollten Sie hier unsicher sein, können Sie dazu bitte die Feststellungen auf der **Homepage des Bundesgesundheitsministeriums** nachlesen:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html

Auch die zuständige Berliner **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie** hat sich hierzu dementsprechend geäußert:
https://www.berlin.de/sen/bjf/aktuelles/informationen-zur-masern-impfpflicht-900722.php

Sehr schön ist auch die **öffentliche Lesehilfe**, falls Ihre Erzieher/innen oder Lehrer/innen Probleme mit dem Lesen des Impfausweises haben:
https://www.berlin.de/sen/bjf/aktuelles/lesehilfe-impfpass.pdf

Wir danken für Ihr Verständnis und stehen bei eventuellen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Praxisteam